

Geplante Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz

(Ministerialentwurf zur SPG-Novelle 2014)

Von Univ.-Ass. Mag. Dr. Farsam Salimi

Im Ministerialentwurf zur SPG-Novelle 2014¹ werden eine Reihe unterschiedlicher Änderungen des SPG vorgeschlagen. Die zentralen Inhalte dieses Entwurfes sollen im Folgenden beleuchtet werden.

a) Neuerungen in Bezug auf neue psychoaktive Stoffe

Zum einen sollen Verstöße gegen das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (**NPSG**) nunmehr – wie schon bisher Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz – als **gefährliche Angriffe** iSd **§ 16 SPG** eingereicht werden, sodass auch in diesem Nahebereich zur Suchtmittelkriminalität der Einsatz sicherheitspolizeilicher Gefahrenabwehrinstrumente möglich wird (§ 16 Abs 2 Z 6 ME).

b) Neuerungen in Bezug auf kritische Infrastruktur

Im Rahmen der Aufgabe „Vorbeugender Schutz von Rechtsgütern“ in **§ 22 SPG** soll eine Definition der sog. „**kritischen Infrastruktur**“ eingefügt werden. Die Definition ist stark an die Formulierung der schweren Sachbeschädigung in § 126 Abs 1 Z 5 StGB angelehnt und umfasst alle „Einrichtungen, Anlagen, Systeme und Teile davon, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Funktionsfähigkeit öffentlicher Informations- und Kommunikationstechnologie, die Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen, den öffentlichen Gesundheitsdienst, die öffentliche Versorgung mit Wasser, Energie sowie lebenswichtigen Gütern oder den öffentlichen Verkehr haben“. Eine Erweiterung sicherheitspolizeilicher *Befugnisse* zum Schutz solcher Einrichtungen erfolgt dabei nicht.² Darüber hinaus sollen durch eine Ergänzung des **§ 55a Abs 2 SPG Sicherheitsüberprüfungen** auch auf Ersuchen von Unternehmen erfolgen können, in denen der Betroffene eine Tätigkeit wahrnimmt oder anstrebt, bei der er Zugang zu vertraulichen Informationen hat, deren unzulässige Verwertung eine Störung oder Zerstörung einer **kritischen Infrastruktur** bewirken würde. Damit wird der Anwendungsbereich der Sicherheitsüberprüfung auf sämtliche Einrichtungen kritischer Infrastruktur iSd § 22 Abs 1 Z 6 ME ausgeweitet.

c) Neuerungen zur Kriminalitätsbekämpfung und -prävention bei Sportgroßveranstaltungen

In **§ 49a SPG**, der die Regelung über den **Sicherheitsbereich bei Sportgroßveranstaltungen** enthält, sollen auch die Delikte nach dem **Verbotsgesetz** sowie die Verhetzung nach **§ 283 StGB** aufgenommen werden. Nach der neu vorgeschlagenen Regelung kann auch dann, wenn zu befürchten ist, dass es bei einer Sportgroßveranstaltung zu solchen Delikten mit rassistischer Motivation kommt, ein Sicherheitsbereich eingerichtet werden. Eine entsprechende Erweiterung auf diese Delikte soll auch in **§ 49c SPG** (Meldeauflagen) SPG erfolgen. Weiters soll die **Gefährderansprache** nach **§ 49b SPG** nicht nur bei Menschen möglich sein, die in § 49b SPG aufgezählte Verwaltungsbehörden in „unmittelbaren“ Zusammenhang mit der

¹ 7/ME XXV. GP: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00007/index.shtml.

² Vgl Erläut 7 ME XXV.GP 12.

Sportgroßveranstaltung begangen haben, sondern etwa auch bei solchen Verhaltensweisen im Zuge der An- oder Rückreise, bei einer anschließenden Meisterschaftsfeier oder beim Public Viewing.³ Zur besseren Durchsetzung von Sportstättenbetretungsverboten sollen in **§ 56 Abs 1 3a SPG** die **Datenübermittlungsbefugnisse an den ÖFB sowie die ÖFBL** in zweifacher Hinsicht erweitert werden. Zum einen dürfen nach dem Entwurfstext auch bei den neu eingefügten Delikten nach dem Verbotsgesetz sowie nach § 283 StGB entsprechende Datenübermittlungen erfolgen. Zum anderen dürfen nach der vorgeschlagenen Regelung auch im Einzelfall Beweismittel wie Lichtbilder und Vernehmungprotokolle⁴ zum Betroffenen an ÖFB und ÖFBL übermittelt werden. Weiters soll für diese Täter in § 57 Abs 1 Z 11a SPG eine Grundlage für die Datenspeicherung in der Zentralen Informationssammlung geschaffen werden.

d) Neuerungen zur Erkennungsdienstlichen Behandlung und Speicherung von DNA-Profilen

Durch eine Änderung des Wortlauts des **§ 65 SPG** (Rechtsgrundlage für die Erkennungsdienstliche Behandlung) soll den vom VfGH im Prüfungsbeschluss zu G 90/2013-2 geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet werden. Durch den Ersatz der Wortgruppe „mit Strafe bedrohte Handlung“ durch „**eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung**“ soll klargestellt werden, dass weder Verwaltungsübertretungen noch Fahrlässigkeitsdelikte Anlass für eine erkennungsdienstliche Behandlung sein können.⁵

Weiters reagiert der Entwurf auf das Erkenntnis des VfGH G 76/12-7 vom 12.3.2103, mit dem **§ 67 Abs 1 erster Satz SPG** als verfassungswidrig aufgehoben wurde, weil dieser nicht hinreichend zwischen Deliktstypen differenzierte und auch bei Bagatelldelikten eine DNA-Untersuchung zuließ. Durch die vorgeschlagene Regelung soll eine **DNA-Ermittlung** nur bei **gerichtlich strafbaren Vorsatzdelikten, die mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht** sind, zulässig sein. Die Prognose, dass wegen der Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zu befürchten sein muss, der Täter werde gefährliche Angriffe begehen und dabei Spuren hinterlassen, die seine Widererkennung aufgrund der DNA ermöglichen werden, bleibt unverändert.

³ Erläut 7 ME XXV.GP 12.

⁴ Erläut 7 ME XXV.GP 13.

⁵ Erläut 7 ME XXV.GP 13.